

§ 23 BUV § 23

BUV - Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Für besondere Einsatzaufgaben können Sondereinheiten (Gruppen, Züge) errichtet werden. Organisation, Stärke und Ausrüstung der Sondereinheiten richten sich nach den Aufgaben, zu deren Bewältigung sie errichtet werden.

In Kraft seit 29.12.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at